

**OVG RHEINLAND-PFALZ**  
**GERICHTSDATENBANK**

Gericht: OVG Rheinland-Pfalz  
Entscheidungsart Urteil  
Datum 10.12.2014  
Aktenzeichen **6 A 10853/14.OVG**  
Rechtsgebiet wiederkehrende Ausbaubeiträge

**Nur für den  
Dienstgebrauch!**

**Rechtsnormen**

GG Art. 3 Abs. 1  
KAG § 10a

**Schlagwörter**

abgrenzbarer Gebietsteil, Anbaustraße, Ausbaubeitragsrecht, Bahnlinie, Beitrag, Beitragsrecht, einheitliche öffentliche Einrichtung, Einrichtung, Eisenbahnlinie, Fluss, Gebietsteil, Gebrauchsvorteil, individuell zurechenbarer Vorteil, kleine Gemeinde, kleinere Gemeinde, Ortsteil, Sondervorteil, Straße, Straßenausbaubeitrag, Topographie, Überquerung, Überführung, Unterführung, Verkehrsanlage, Verschonung, Verschonungsregelung, Vorteil, wiederkehrende Ausbaubeiträge, wiederkehrender Beitrag, wiederkehrender Straßenausbaubeitrag, zurechenbarer Vorteil, zusammenhängend bebauter Ortsteil

**Leitsätze**

1. Ein auf einen wiederkehrenden Ausbaubeitrag gerichteter Vorausleistungsbescheid, auf den eine Zahlung bereits erfolgt ist, erledigt sich grundsätzlich durch den Erlass des endgültigen Heranziehungsbescheids.
2. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juni 2014 (1 BvR 668/10, 1 BvR 2104/10, NVwZ 2014, 1448) setzt die Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge in einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung von Anbaustraßen voraus, dass mit dem Straßenausbau ein konkret zurechenbarer Vorteil für jedes beitragsbelastete Grundstück verbunden ist.
3. Angesichts dessen kann der Satzungsgeber auch bei Gemeinden mit deutlich weniger als 100.000 Einwohnern sein Gestaltungsermessen grundsätzlich nur durch die Aufteilung des Gemeindegebiets in mehrere einheitliche öffentliche Einrichtungen von Anbaustraßen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten fehlerfrei ausüben. Allerdings kommt nicht nur in Gemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern die Bildung einer einzigen öffentlichen Einrichtung von Anbaustraßen im gesamten Gemeindegebiet in Betracht.

4. In Gemeinden, die nur aus einem kleinen, zusammenhängend bebauten Ort bestehen, kann regelmäßig auf eine Aufteilung des Gemeindegebiets in mehrere einheitliche öffentliche Einrichtungen von Anbaustraßen verzichtet werden. Von einer zusammenhängenden Bebauung in diesem Sinn kann nicht gesprochen werden, wenn Außenbereichsflächen von nicht nur unbedeutendem Umfang zwischen den bebauten Gebieten liegen. Auch Bahnanlagen, Flüsse und größere Straßen, deren Querung mit Hindernissen verbunden ist, können eine Zäsur bilden, die den Zusammenhang einer Bebauung aufhebt.

5. Gebiete innerhalb einer Gemeinde mit strukturell gravierend unterschiedlichem Straßenausbauaufwand dürfen nur dann in einer einzigen einheitlichen öffentlichen Einrichtung von Anbaustraßen zusammengeschlossen werden, wenn dies nicht zu einer nicht mehr zu rechtfertigenden Umverteilung von Ausbaulasten führt.

6. Strukturelle Besonderheiten des Ausbaaufwands in einem Gebiet können sich beispielsweise aus den Festsetzungen eines Bebauungsplans über die Art der baulichen Nutzung, über Straßenbreiten und Parkflächen, aber auch wegen eines einheitlichen Ausbauzustands aufgrund der ungefähr gleichzeitigen Herstellung der Straßen ergeben. In diesem Fall kann außer der Bildung mehrerer öffentlicher Einrichtungen auch die Aufnahme einer Verschonungsregelung nach § 10a Abs. 5 Satz 1 KAG in die Beitragssatzung in Betracht kommen, um eine verfassungsrechtlich zu missbilligende Umverteilung von Ausbaulasten zu verhindern.